

der Mensch ein Recht hat, er selbst zu sein und sich damit von anderen zu unterscheiden. Wenn gänzliche Neidabschaffung als utopisch erscheint, ist es doch notwendig, den Neid soweit zu zähmen, daß ein Zusammenleben der Menschen ermöglicht wird. Für den Theologen mag die positive Bedeutung für die Neidzähmung besonders interessant sein, die Vf. der ntl Ethik zuschreibt. Noch einige Gedanken seien herausgehoben: Der Neid, dessen sich der einzelne immer geschämt hat, ist heute unter anderem Namen (etwa als lautstarke Gerechtigkeitsforderung) gesellschaftsfähig geworden. Als Grundlage einer Volkswirtschaftslehre wirkt er sich verheerend aus. Die Entwicklungshilfe leidet am nichtbewältigten Problem des Neides. Das Taschenbuch hat viel für sich, zumindest aber, daß es für manche Zusammenhänge die Augen öffnet und so zur Beurteilung mancher Gegebenheiten besser rüstet.

KLEBER KARL-HEINZ, *De parvitate materiae in sexto*. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Moraltheologie. (Studien zur Geschichte der kath. Moraltheologie 18. Band.) (344.) Pustet, Regensburg 1971. Kart. DM 42.—.

Nach einer seit langem überkommenen Auffassung gibt es bei den geschlechtlichen Verfehlungen keine parvitas materiae (= p. m.); vielmehr sei jede eigentliche geschlechtliche Fehlbetätigung, die ohne Minderung der Zurechnungsfähigkeit begangen werde, schwere Sünde; zur leichten Sünde könne sie nur durch einen Mangel der Zurechnungsfähigkeit werden. Wenn auch einzelne Moraltheologen die Richtigkeit dieser Auffassung in Zweifel zogen, hat doch bisher niemand die Mühe auf sich genommen, ihrem Ursprung nachzugehen. Kleber wagt sich an diese Aufgabe. Nachdem er die zu verwendenden Begriffe geklärt, die p. m. als Schuldminde-
rungsgrund gewürdigt und den zeitgeschichtlichen Hintergrund der Entstehung der oben genannten Meinung aufgezeigt hat, führt er eine Reihe von bedeutenden Theologen an, nach denen es auch in sexto eine p. m. gibt (unter ihnen Albert d. Gr., Thomas v. A., Francisco de Vitoria). Ihnen stehen andere gegenüber, die die p. m. in sexto ablehnen (unter ihnen Antonin v. Florenz, Thomas Cajetan de Vio, Paul Laymann). Als erster hat anscheinend Juan Azor († 1603) die Ablehnung der p. m. ausdrücklich formuliert. Medizinischer Gewährsmann für die Ablehner war Galenos, der Leibarzt Marc Aurels. Eine Anzahl von Autoren hat zwischen der einfachen Bejahung und der einfachen Ablehnung der p. m. nach Kompromißlösungen gesucht.

Auf Grund der Tatsache, daß sich päpstliche Dekrete gegen die These von der p. m. in sexto nicht nachweisen lassen, und auf Grund der heute geänderten Sicht der Geschlecht-

lichkeit kommt Kleber zum Ergebnis, daß auch bei geschlechtlichen Verfehlungen eine p. m. vorkommen könne. Es könnte scheinen, daß in einer Zeit, die deutlich der sexuellen Freizügigkeit zuneigt, das Zugeständnis der p. m. in sexto weiter enthemmend wirkt. Zur menschenwürdigen Bewältigung der Sexualität kann jedoch nur eine tragfähige Argumentation helfen, zu der Vf. einen mit viel Mühe erarbeiteten Beitrag leistet.

Wien

Karl Hörmann

KIRCHENRECHT

PUBLIK-BÜCHER, *Kein Grundgesetz der Kirche ohne Zustimmung der Christen*. (92.) Grünewald, Mainz 1971. Brosch. DM 7.80.

Zweck der Veröffentlichung war es, durch Wiedergabe des Textes und einiger kritischer Stimmen eine Diskussionsgrundlage zu schaffen. Da die Zahl der Veröffentlichungen zum Entwurf eines Grundgesetzes durchaus nicht in bescheidenem Rahmen geblieben ist, muß den Verfassern gegenüber nicht die Forderung erhoben werden, als hätten sie das Problem allseitig zu beleuchten. Das ließe sich in dem knappen Rahmen auch kaum verwirklichen. Deshalb muß hier nur stichwortartig einiges hervorgehoben werden, was beachtlich erscheint, mitunter jedoch auch einer kritischen Ergänzung bedürfte.

So bemerkt Gerhartz zu Recht, daß die Gefahr einer rechtlichen Erstarrung gegeben ist, wenn beim derzeitigen Stand der Dinge Sätze fixiert oder gar als göttliches Recht bezeichnet werden. Ebenso berechtigt ist sein Bedenken, wenn man grundsätzlich alle Getauften dem Recht der katholischen Kirche unterstellen wollte. Wenn hier zuviel geschehen ist, so empfindet man mit Recht das Fehlen eines künftigen zwischenkirchlichen Rechts.

Ebenfalls Zustimmung muß die Feststellung von Kasper finden, daß die Absicht, Konzilstexte in die Form eines Abrisses zu bringen, Schiffbruch erlitten hat. Weniger Bedeutung erscheint uns der Versuch Alberigos zu besitzen, unter Einsatz von elektronischen Zählern den Sprachgebrauch des Entwurfes zu untersuchen. Die Mängel des Textes zeigen sich auch ohne Anwendung der Elektronik, zumal Alberigo die mathematische Betrachtungsweise mit starken Emotionen versieht. Die Unterscheidung von Amt, Dienst und Vollmacht erscheint uns nicht geglückt, weil die punktuelle Betrachtungsweise des Amtes am Verständnis vorbeigt. Zumindest mißverständlich ist der Satz, daß im Entwurf das Bestreben sichtbar werde „Recht und Vollmacht der Kirche als einer soziologisch-juristisch bestimmbaren Größe zu begründen“ (23). Soweit die Kirche eine gesellschaftlich erfassbare Größe ist, bleibt sie einer Normierung zugänglich. Damit ist weder der